

2.6.99

GEMEINDE KAMMERSTEIN

Bebauungsplan Nr. H 2

Ortsteil Haag

Gebiet: „Haag West“

Satzung

Für den Bebauungsplan H 2 der Gemeinde Kammerstein – Ortsteil Haag für das Gebiet:

Haag West

Die Gemeinde Kammerstein erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (Bek. v.22.8.1998, GVBl. S. 797) in Verbindung mit den §§ 2,9 und 10 Baugesetzbuch – BauGB – (Bek. v. 27.08.97, BGBl. I. S. 2141) sowie Art. 91 Bayerische Bauordnung – Bay BO – (Bek. v. 04.08.97, GVBl. S. 433) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung.

§ 1

Geltungsbereich, Allgemeines

Für das Gebiet „Haag West“ im Ortsteil Haag wird der vom Architekturbüro Erich Fichtner, Münchener Straße 88, 91154 Roth, am 12.2.1999 ausgearbeitete Bebauungsplan, zuletzt geändert am aufgestellt.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt mit integriertem Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten Dr. Detlev Paul, Hutterbühlstr.19, 91126 Schwabach vom und dieser Satzung.

§ 2

Nutzung des Baugebietes

Das Baugebiet wird als “Allgemeines Wohngebiet” (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. 1 S. 132) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die im Planblatt festgesetzten Höchstwerte, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und den Geschoßzahlen im Einzelfall ein geringeres Maß der baulichen Nutzung ergibt.

§ 4

Bauweise

1. Es gilt die offene Bauweise i.S. des § 22 Abs. 4 BauNVO mit der Einschränkung, daß als Hausformen nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind.
2. Abweichend von Abs. 1 sind Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude im Rahmen des Art. 7 Abs. 4 BayBO, soweit sie den weiteren Festsetzungen in § 7 Abs. 3 dieser Satzung entsprechen, auf den hierfür im Plan gekennzeichneten Flächen an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig; insoweit wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt.
Von den Garagen ist bis zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestmaß von 5,00 m einzuhalten.
3. Garagen und Nebengebäude sind in einem Bauteil zusammenzufassen.
Ausnahmen sind zugelassen, wenn dies aufgrund des Grundstückszuschnittes nicht möglich ist.

§ 5

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

§ 6

Lärmschutz

Für die im Geltungsbereich liegenden Bauparzellen, jedoch ausgenommen davon die Bauparzellen 1, 2, 3, 28 und 29 werden folgende Schutzvorkehrungen festgesetzt:

1. Die Orientierung der Schlafräume darf nicht nach Süden oder Südosten erfolgen.
2. Nach Süden und Südosten orientierte Wohnräume sind mit Lärmschutzfenstern mindestens Schallschutzklasse 2) auszustatten.

§ 7

Baugestaltung

1. Dachausbildung

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig. Die festgesetzte Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

2. Dacheindeckung

Für die Farbe der Dacheindeckung ist naturrot festgesetzt. Zugelassen sind auch Flecktonziegel.

3. Dachneigung

Die Dachneigung beträgt 38° bis 48°. Nebengebäude und Garagen müssen ebenfalls ein Satteldach mit ebenfalls 38° bis 48° Dachneigung erhalten wie die Hauptgebäude, soweit sie direkt mit dem Gebäude verbunden sind.

Doppelhäuser und grenzständige Doppelgaragen müssen jeweils die gleiche Dachneigung haben.

4. Gauben

Gauben sind zugelassen. Sie dürfen nur bis max. 2,00 m breit sein und die gesamte Länge aller Dachgauben auf einer Dachseite 40 % der Firslänge nicht überschreiten.

5. **Kniestöcke** sind bei allen Gebäuden bis max. 50 cm zugelassen.

6. **Traufen und Firmlinien** sind waagrecht zu legen.

7. **Aufschüttungen und Abgrabungen** sind nur dann zulässig, wenn sich die Notwendigkeit aus den vorzulegenden Geländeschnitten ergibt. Die Aufschüttungen bzw. Abgrabungen dürfen max. bis zu 0,50 m betragen.

8. Höhe über Gelände

Das jeweilige Erdgeschoß darf höchstens 3 Stufen bzw. max. 0,50 m über die hangseitige natürliche Gelände OK angelegt werden.

§ 8

Grünordnung

1 Bestandsschutz

Das Biotop Nr. 6631-41 "Hecken und Raine" mit seinen im Plangebiet liegenden Teilflächen sowie die Bäume lt. Planeintrag sind zu erhalten. Die im Plan dargestellten Streuobstbestände sind zum überwiegenden Teil zu erhalten (s.u.). Der Traufbereich um die Eiche im Norden der Rangaustraße ist lediglich oberflächlich zur Rasenansaat herzurichten, freizuhalten und nicht als Lagerflächen zu nutzen.

Die zu erhaltenden Bestände sind während der Bauzeit durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gemäß der "Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB)", Ausgabe 1973, der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen zu schützen.

2 Öffentliches Grün

Ortsrandeingrünung

An der Nordwest- und Nordostseite des Gebiets sind entsprechend Planeintrag Streuobstwiesen mit regionaltypischen Hochstamm - Obstgehölzen der Liste 1 herzustellen. Der Abstand der Bäume hat durchschnittlich ca. 12 m zu betragen. Zur Ortsrandeingrünung sind des weiteren die Heckenbestände an der südlichen Plangrenze zu erhalten (s.o.).

Straßenbegleitgrün

Entlang der Rangaustraße sind im östlichen Bereich zwischen Trafostation und Baugrundstücken 2 Linden gem. Planeintrag in die vorhandene Wiese zu pflanzen. Der Abstand vom Straßenrand hat ca. 2 m zu betragen.

Der Streifen südlich der Einmündung in die B 466 ist als Grünfläche mit Landschaftsrasen anzusäen oder in Abstimmung mit dem Straßenbauamt mit Gehölzen zu bepflanzen.

Die Stellplätze im Straßenraum sind mit Grünflächen hervorzuheben, die in geeigneter Weise zu bepflanzen sind (Bäume als Hochstämme und Rasenansaat).

Gräben

Die Sohle der nach den Erschließungsmaßnahmen nicht verrohrten öffentlichen Gräben (östlicher Teil Rangaustraße nordseitig) darf nicht mit Sohlschalen befestigt, versiegelt und verrohrt werden.

Bereich Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah als Erdbecken mit möglichst flachen Ufern (zumindest bei ca. 50% des Ufers Steigungen von max. 1:3 - 1:4) zu gestalten. Es ist mit Bäumen und Sträuchern der Liste 2 punktuell zu bepflanzen, Zu- und Ablauf dürfen jedoch nicht behindert sein.

Bereich Containerstellplatz

Der Stellplatz an der Rangaustraße ist an der West-, Ost- und Nordseite mit Sträuchern der Liste 3 zu umpflanzen. Die Stellfläche ist wasserdurchlässig zu befestigen (Rasengittersteine, Schotter, Rasenwabe o.ä.).

Bereich Eiche

Die vorhandene Eiche an der Nordseite der Rangaustraße ist zu erhalten (s.o.), der Bereich lt. Planeintrag ist als Grünfläche anzulegen und mit Rasen anzusäen. Punktuelle Strauchbepflanzungen am Rand der Fläche sind möglich, sofern das Wurzelwerk des Baumes nicht beschädigt wird.

Kinderspielplatz

Im östlichen Teil des Baugebietes im Bereich der vorhandenen Wiese und der neu anzulegenden Streuobstwiese ist ein Kinderspielplatz einzurichten. Er sollte sich in die vorhandenen und geplanten Grünbestände eingliedern und eine Spielmöglichkeit mit einfachen Geräten für die Jüngsten darstellen.

3 Privates Grün

Private Freiflächen

Sie sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Vorzugsweise sind heimische standortgerechte Gehölze der Listen 1-4 zu pflanzen. Dabei soll der Anteil von Nadelgehölzen einen Flächenanteil von 10% der gärtnerisch genutzten Flächen nicht überschreiten. Bei der Bepflanzung mit Bäumen ist ein Grenzabstand von 2 m einzuhalten. Die Streuobstbestände auf Flurstück Nr. 593/12 und 593/1 sind bei der Gebäudestellung zu berücksichtigen und zum überwiegenden Teil zu erhalten. Für gefällte heimische Großbäume und Walnußbäume ist Ersatz zu pflanzen mit Großbäumen aus der Liste 4.

Ortsrandeingrünung

Zur Einbindung in die freie Landschaft sind die Hecken lt. Planeintrag (s.o.) zu erhalten. Neupflanzungen von Bäumen, Obstbäumen und Sträuchern sind am Nordrand des Gebietes und am Rand der Parzellen 9 und 10 anzulegen. Streuobst ist in der Westecke der Parzelle 28 zu pflanzen.

Fassadenbegrünung

Die Begrünung von Pergolen, Garagen und Gebäudefassaden ist zulässig.

Einfriedungen

Die neu zu errichtenden Einfriedungen haben eine maximale Höhe von 1,2 m und eine Bodenfreiheit von 5 - 10 cm zu besitzen. Sockel sind in diesem Zusammenhang nicht neu herzustellen. Die Einfriedungen sollten in der Gestaltung aufeinander und auf die ländliche Umgebung abgestimmt sein.

4 Stellplätze

Die Stellplätze auf privatem und öffentlichen Grund sind vollständig, Garagenvorflächen weitestgehend wasserdurchlässig herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrassen, Rasenwabe o.ä.). Dabei ist auch auf eine wasserdurchlässige Herstellung der Tragschichten zu achten.

5 Ressourcennutzung

Niederschlagswasser soll, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen (z.B. Mulden, Gräben, wasserdurchlässige Beläge) versickert werden.

Der Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung wird empfohlen.

Die Nutzung der Sonnenenergie durch aktive (Solarkollektoren) und passive (Bauweise) Maßnahmen wird ebenfalls empfohlen.

6 Bodenfunde

Keine Festlegung, sondern Hinweis (vgl. Art. 8 DSchG !)

7 Pflanzenlisten

Die Listen stellen eine Auswahl dar, die bei Flächen mit Pflanzbindung ausschließlich, bei Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern weitestgehend zu verwenden sind. Die Pflanzqualitäten der Pflanzungen im öffentlichen Bereich haben sich an den "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" der FLL zu orientieren.

Pflanzenliste 1

Apfel-Sorten: Bohnapfel, Jakob Fischer, Graham, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Winterrambur

Birnen-Sorten: Gute Graue, Bosc's Flaschenbirne, Madame Verté

Zwetschgen-Sorten: Fränkische Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große grüne Reneklode

Kirschen-Sorten: Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche

Speierling (*Sorbus domestica*), Juglans regia (Walnuß), Quitten (*Cydonia oblonga*)

Pflanzliste 2

Mind. Hei. oB 2xv 125-150

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Salix ssp.</i>	Weiden in Arten
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

Pflanzliste 3

Mind. Str. oB 3xv 60-100

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gewöhnliche Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Pyrus communis</i>	Holz-Birne
<i>Ribes</i>	
<i>Rosa arvensis</i>	Feld-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Essig-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Hollunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gefüllter Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

§ 9**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtverbindlich. Gleichzeitig treten diesem Bebauungsplan entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Kammerstein, den 30.7.99.....



(Schnell)

1. Bürgermeister



7 Kostenschätzung

Bezieht sich auf grünordnerische Maßnahmen auf öffentlichem Grund (ohne Regenrückhaltebecken):

Obstbaumpflanzung	25 St.	80,-/St	2.000,-
Heckenpflanzung	130 m ²	10,-/m ²	1.300,-
Gehölzpflanzung am Regenrückhaltebecken	250 m ²	10,-/m ²	2.500,-
Kinderspielplatz mit Geräten	100 m ²	psch.	10.000,-
Wiesenansaat unter Streuobst	720 m ²	5,-/m ²	3.600,-
Pflanzinseln an Stellplätzen mit Bäumen und Rasen	20 m ²	psch.	1.100,-
Rasenansaat um Eiche	90 m ²	5,-/m ²	500,-
Gesamtsumme (Netto)			21.000,-
16 % MWSt			3.360,-
Gesamtsumme (Brutto)			24.360,-

Fachverband Landschaftsarchitekt BDIA
 Huttersbühlstraße 19
 1126 Schwabach
 Telefon 09122/2379-0

DETLEF PAUL



Aufgestellt: Schwabach, den 11.02.99
 Bearbeitet: Bettina Gammel, Dipl.-Ing. (FH)

Pflanzliste 4

Acer campestre	Feld-Ahorn	H m.B. 3xv StU 14-16
Carpinus betulus	Hainbuche	H m.B. 4xv, StU 18-20
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	H m.B. 3xv StU 14-16
Fraxinus excelsior	Esche	H m.B. 4xv, StU 18-20
Quercus robur	Stiel-Eiche	H m.B. 3xv, StU 18-20
Sorbus aucuparia	Eberesche	H m.B. 3xv StU 14-16
Tilia cordata	Winter-Linde	H m.B. 4xv, StU 18-20

§ 9**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtverbindlich. Gleichzeitig treten diesem Bebauungsplan entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Kammerstein, den

(Schnell)

1. Bürgermeister

Begründung

Bebauungsplan Nr. H 2 – Gemeinde Kammerstein
Ortsteil Haag
Gebiet: „Haag West“

1. Allgemeines

1.1 Planerische Verhältnisse

Die Gemeinde Kammerstein hat einen flächendeckenden Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erstellt. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 15.10.1993 rechtswirksam.

Der im vorliegenden Bauungsplan festgelegte Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Flankierend zu diesem Bauungsplan wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Damit entspricht der Bauungsplan dem Flächennutzungsplan.

1.2 Begründung für die Auswahl des Baugebietes

Das Baugebiet liegt im Westen des Ortsteiles Haag und schließt im Osten an die bestehende Bebauung des Ortsteiles Haag auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße 466 an.

Der Bedarf an Bauflächen in Haag ist groß. Vor allem junge Bürger aus dem Bereich der Gemeinde Kammerstein wollen dort bauen. Im Geltungsbereich befinden sich bereits mehrere Wohnhäuser, die aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg stammen. Dort wurde damals eine sog. „Nebenerwerbssiedlung“ gegründet, die heute den Kern des Bauungsplanes darstellt.

Sämtliche Erschließungsanlagen sind an den Grundstücken vorhanden. Durch den Bauungsplan können die vorhandenen Baulücken geschlossen werden.

Die Eigentümer sind verkaufsbereit, bzw. bei den Bauwilligen handelt es sich auch teilweise um Nächstkommen der Familien aus der Nebenerwerbssiedlung. Eine Bebauung kann somit kurzfristig erfolgen.

1.3 Nutzung des Baugebietes

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Im Osten des Baugebietes befindet sich noch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Eigentümer ist bereit, nur im nordwestlichen Teil dieser Ackerfläche Bauland zu veräußern. Der übrige Bereich soll nach wie vor landwirtschaftlich genutzt werden. Es ist nicht zu erwarten, daß Konfliktsituationen dadurch entstehen.

Es gilt die offene Bauweise.

Zugelassen werden Einzelhäuser und Doppelhäuser mit jeweils 2 Vollgeschossen.

1.4 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen sind nicht vorgesehen. In Haag sind solche in geringem Maß vorhanden. Die anderen notwendigen Einrichtungen sind im Ortsteil Kammerstein in ausreichendem Maße vorhanden.

Ein Kinderspielplatz wird im Grünbereich im Nordosten des Baugebietes angelegt.

1.5 Versorgungsbetriebe, Dienstleistungsunternehmen

Die erforderlichen Betriebe sind im Ortsteil Kammerstein ebenfalls vorhanden. Soweit diese in Kammerstein fehlen, sind sie in Schwabach vorhanden. Aus diesem Grund kann auf die Einrichtung von Versorgungsbetrieben und Dienstleistungsunternehmen verzichtet werden.

Andererseits bestehen keine Einwendungen, wenn solche Betriebe errichtet werden, soweit diese im Sinne der Baunutzungsverordnung in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind.

1.6 Bauordnende Maßnahmen

Die Gemeinde Kammerstein behält sich das Vorkaufsrecht gemäß § 25 und § 26 BauGB vor.

2. Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen

2.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt direkt über die B 466. Der Einmündungsbereich wird nach den einschlägigen Vorschriften im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung ausgebaut. Innerhalb des Geltungsbereiches werden die einzelnen Grundstücke über die Wohnstraßen, derzeit „Rangastraße“, angedient.

Die vorhandenen Breiten der Wohnstraßen werden aufgenommen. Sie sind teilweise zwischen 4,00 m und 5,00 m breit. Sie werden ohne Gehsteige mit einem 1,20 m breiten Versorgungstreifen angelegt. Die Zufahrtsstraße von der B 466 bis zur Rangastraße wird mit 5,50 m + 1,50 m Gehweg vorgesehen.

Die Feldwege, die an das Baugebiet anschließen, sollen gemäß Gemeinderatsbeschuß vom 27.04.99 bis auf 20 m darüber hinaus befestigt werden.

2.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung obliegt dem „Zweckverband für Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe“.

Das vorhandene Versorgungsnetz wird entsprechend erweitert, so daß die Versorgung mit Trink- und Löschwasser sichergestellt wird.

2.3 Abwasserbeseitigung

Das Abwasser aus dem Geltungsbereich wird dem Hauptsammler der gemeindlichen Kanalisation zugeführt. Die Gemeinde Kammerstein verfügt über eine vollbiologische Kläranlage.

2.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung obliegt dem Fränkischen Überlandwerk.

Die notwendigen Anlagen sind vorhanden und werden weitergeführt.

Die Anschlüsse der Abnehmer erfolgen niederspannungsseitig über ein Erdkabel im Straßenbereich

2.5 Fernmeldeanlagen

Die Deutsche Telekom AG schließt an ihr bestehendes Fernmeldenetz im Bereich Haag an.

2.6 Ferngas

Haag ist an die Ferngasversorgung noch nicht angeschlossen.

3. Lärmschutz

Lärmimmissionen sind zu erwarten von der im Süden des Baugebietes vorbeiführenden B 466. Die Gemeinde Kammerstein hat dem Büro igi Niedermeyer Institute, 91747 Westheim ein diesbezügliches Gutachten in Auftrag gegeben. Das am 06.11.98 erstellte Gutachten liegt bei der Gemeinde Kammerstein vor. Dem daraus erfolgten Ergebnis wurde in der Satzung unter § 6 – Lärmschutz – durch entsprechende Festsetzungen Rechnung getragen.

4. Bodenbeschaffenheit

Der anstehende Boden besteht hauptsächlich aus Sand bis sandigem Lehm. Der Grundwasserspiegel liegt ca. 3,0 m unter Erdgleiche. Eventuell noch vorhandener Mutterboden beträgt ca. 20 cm. Der Baugrund eignet sich für die Errichtung von Bauwerken nach den üblichen Gründungsverfahren.

5. Kosten

Für die Kosten bei Ausweisung des gesamten Geltungsbereiches werden folgende Beträge geschätzt:

1. Planung	
Bebauungsplan	40.000,-- DM
2. Straßenbau einschl. Grunderwerb	650.000,-- DM
3. Straßenbeleuchtung	75.000,-- DM
4. Wasserversorgung	80.000,-- DM
5. Kanalisation	600.000,-- DM
6. öffentliche Grünordnung	132.000,-- DM
7. Ingenieurleistungen, Gutachten, etc.	<u>61.000,-- DM</u>
	1.638.000,-- DM

6. Spezielle Zahlen

Bruttofläche	50.810 m ²
Verkehrsfläche	7.152 m ²
Grünfläche	1.320 m ²
Fläche für die Landwirtschaft	6.200 m ²
Nettofläche	36.138 m ²

$$\text{Flächenverhältnis } \frac{36.138}{50.810} = 0,71$$

Anzahl der Wohnungseinheiten 72

Anzahl der Einwohner 146

Stellplätze im öffentlichen Bereich 10

$$\text{Wohndichte } \frac{146}{36,138} = 4 \text{ E/ha}$$

$$\text{Kosten je m}^2 \frac{1638000}{50810} = 32,65 \text{ DM/m}^2$$

7. Träger öffentlicher Belange

An der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die Träger öffentlicher Belange entsprechend der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums vom 25.06.87 Nr. II B 5-4611.1-3.32 beteiligt.

Aufgestellt:
Roth, den 30.04.1999

Architektur- u. Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Erich A. Fichtner

E. A. Fichtner